

Eigenbetrieb Münchner Kammerspiele
Einführung von Kurzarbeit aufgrund der Corona-Pandemie

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00693

2 Anlagen:

1. Anordnung Kurzarbeit / Bereiche Technik (TVöD)
2. Anordnung Kurzarbeit / Bereiche Kunst und Technik (NV Bühne)

Beschluss in der Sitzung der Vollversammlung des Stadtrates vom 17.06.2020
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten:

1. Anlass

Aufgrund von Notbekanntmachungen des Bayerischen Innenministeriums ist den Theatern des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele der Spielbetrieb seit dem 11.03.2020 untersagt. Daraus sowie aus den Begrenzungen für die Arbeitspraxis, die aus neuen Arbeitsschutzmaßnahmen erwachsen, resultieren in den Bereichen Kunst und Technik (Tarifverträge NV-Bühne und TVöD) Arbeitsausfälle in unterschiedlichen Dimensionen.

Zur Sicherung der Beschäftigungsverhältnisse und als Beitrag zum Ausgleich von Einnahmeausfällen, die durch die Untersagung des Spielbetriebs entstehen, hat die Werkleitung des Eigenbetriebs Kurzarbeit in den Theatern angeordnet. Die betriebsinterne Anordnung erfolgte für die oben genannten Bereiche auf der Grundlage des TV-COVID TVöD vom 30.03.2020 sowie des TV-COVID NV-Bühne vom 24.04.2020.

Mit dieser Vorlage wird die Anordnung der Werkleitung durch den Stadtrat bestätigt. Die künftige Anwendung der o.g. Tarifverträge erfolgt in eigener Zuständigkeit der Werkleitung.

Ein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses besteht nicht.

2. Kurzarbeit beim Eigenbetrieb Münchner Kammerspiele

2.1 Ausgangssituation

Aufgrund der Einstellung des Spielbetriebs rechnen die Theater des Eigenbetriebs mit Einnahmeausfällen von annähernd 1 Mio. € allein in der Spielzeit 2019/2020. Verschärfend kommen Einspar szenarien von Seiten der Landeshauptstadt München hinzu, deren Auswirkungen noch nicht abschließend beurteilt werden können. Beides übersetzt sich potentiell in erhebliche Stellenkürzungen und Einschnitte in die künstlerische Wirkkraft der Münchner Kammerspiele und der Schauburg als jeweils herausragende Theater im deutschsprachigen Raum.

Die Werkleitung des Eigenbetriebs hat vor diesem Hintergrund ein substantielles Interesse am Erhalt der Arbeitsplätze. Die Einführung von Kurzarbeit leistet hierzu einen Beitrag.

2.2 Anordnung von Kurzarbeit

Die Entscheidung zur Einführung von Kurzarbeit für die Beschäftigten des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele war laut rechtlicher Einschätzung des Personal- und Organisationsreferats (POR-P 1) kein von der Werkleitung zu führendes laufendes Geschäft i. S. d. Art. 88 Abs. 3 Satz 1 BayGO, sondern eine stadtratspflichtige Entscheidung. Danach ist die erstmalige Anordnung von Kurzarbeit auf Grundlage der speziell wegen der Corona-Pandemie neu geschlossenen Tarifverträge eine allgemeine Regelung der Bezüge der Beschäftigten des Eigenbetriebs, die nach § 9 Abs. 2 Satz 2 der Betriebssatzung der Kammerspiele der Vollversammlung des Stadtrats vorbehalten ist.

Die dynamischen Auswirkungen der Corona-Pandemie parallelisieren sich seit Beginn der Pandemie mit dem Intendanzwechsel im Betriebsteil Münchner Kammerspiele. Eine kurzfristige Befassung des Stadtrats zur Entscheidung über die Einführung von Kurzarbeit konnte aus folgenden Gründen nicht gewährleistet werden:

- Die tariflichen Grundlagen für eine Anordnung von Kurzarbeit (TV-COVID TVöD vom 30.03.2020 und TV-COVID NV-Bühne vom 24.04.2020) wurden erst im Verlaufe der Pandemie erarbeitet und verabschiedet.
- Die Dimension des Arbeitsausfalls in den verschiedenen Bereichen und damit das Ausmaß der Anordnung von Kurzarbeit ergeben sich in der dynamischen Situation der Pandemie und des Intendanzwechsels kurzfristig und erfordern unverzügliches Handeln.
- Die Anordnung von Kurzarbeit und die Ankündigungsfristen aus den Tarifverträgen widersprechen dem Sitzungsrhythmus des Stadtrats.
- Eine Anordnung von Kurzarbeit muss unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zeitnah zum Arbeitsausfall erfolgen.

Vor diesem Hintergrund hat die Werkleitung des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele in Abstimmung mit dem Kulturreferat und auf der Grundlage der genannten Tarifverträge entschieden, Kurzarbeit in den Bereichen Kunst und Technik (nach Unterbereichen differenziert) einzuführen und jene durch Verfügungen der Werkleitung vom 27.04.2020 und vom 20.05.2020 entsprechend angeordnet. Der Entscheidung lag die Einschätzung zugrunde, dass die mit einer Befassung des Stadtrats eintretende Verzögerung zu erheblichen finanziellen Nachteilen für den Eigenbetrieb und die Stadt führen würde.

Damit handelte die Werkleitung des Eigenbetriebs in der dynamischen Situation der Pandemie wirtschaftlich verantwortlich und parallel zu den städtischen Gesellschaften. In seinem Schreiben vom 17.04.2020 hat der Oberbürgermeister die Kompetenzen für die städtischen Gesellschaften wie folgt beschrieben: Die operative Entscheidung über Kurzarbeit liegt bei den jeweiligen Geschäftsführungen. Sie prüfen die Betriebseinschränkungen in eigener Verantwortung sowie nachfolgend die Notwendigkeit der Kurzarbeit und leiten gegebenenfalls die notwendigen Schritte ein.

2.3. Bestätigung der Anordnung von Kurzarbeit und künftige Anwendung der einschlägigen Tarifverträge mit ergänzenden individualvertraglichen Regelungen in der Zuständigkeit der Werkleitung

Die Entscheidung der Werkleitung bedarf der Bestätigung durch den Stadtrat. Diese wird unter Ziffer 1 des Antrags erbeten.

Generell ist das Thema Kurzarbeit mit wirtschaftlichen Ausnahmesituationen sowie mit kurzfristigen Entscheidungserfordernissen verbunden. Um entsprechend flexibel und wirtschaftlich handeln zu können, muss die Werkleitung des Eigenbetriebs in eigener Zuständigkeit schnell Entscheidungen treffen können. Die künftige Anwendung des TV-COVID TVöD vom 30.03.2020 und des TV-COVID NV-Bühne vom 24.04.2020 in der jeweils gültigen Fassung erfolgt daher in eigener Zuständigkeit der Werkleitung.

Vom Geltungsbereich des TV-COVID NV Bühne ausgenommen sind Beschäftigte, deren Verträge nicht verlängert wurden und die daher am Ende der laufenden Spielzeit ausscheiden (Intendantenzweckel). Da die wirtschaftlichen Gründe für die Anordnung von Kurzarbeit auch für diese Gruppe der Beschäftigten gegeben sind und ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld nach summarischer Prüfung der Werkleitung auch für diese Gruppe von Beschäftigten bestehen kann, wird der Stadtrat gebeten, zur Sicherung entsprechender finanzieller Ansprüche gegenüber der Bundesagentur für Arbeit einer ersetzenden individualvertraglichen Vereinbarung von Kurzarbeit durch die Werkleitung, entsprechend den tarifvertraglichen Regelungen mit einer Aufstockung des Kurzarbeitergeldes bis maximal 100%, zuzustimmen.

3. Abstimmung der Beschlussvorlage

Die Werkleitung des Eigenbetriebs hat der Vorlage zugestimmt. Mit der Rechtsabteilung des Direktoriums sowie jener des Personal- und Organisationsreferats wurde sie zuvor abgestimmt.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Vorlage war aufgrund der noch nicht abgeschlossenen rechtlichen Vorklärunen nicht möglich (Abstimmung zwischen dem Personal- und Organisationsreferat, dem Direktorium, dem Kulturreferat und dem Eigenbetrieb). Eine Behandlung in der Vollversammlung am 17.06.2020 ist notwendig, da die nächste Vollversammlung erst am 22.07.2020 stattfindet, und weitere Entscheidung/Vereinbarungen zu Kurzarbeit zeitnah bis zum Ende der Spielzeit getroffen werden müssen.

Die Korreferentin des Kulturreferats, Frau Stadträtin Julia Schönfeld-Knor, sowie die Stadtkämmerei haben Kenntnis von der Vorlage.

II. Antrag des Referenten:

1. Die Einführung von Kurzarbeit beim Eigenbetrieb Münchner Kammerspiele durch die Verfügungen der Werkleitung vom 27.04.2020 und vom 20.05.2020 wird bestätigt.
2. Die künftige Anwendung des TV-COVID TVöD vom 30.03.2020 und des TV-COVID NV-Bühne vom 24.04.2020 in der jeweils gültigen Fassung erfolgt in eigener Zuständigkeit der Werkleitung.
3. Mit Beschäftigten des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele, die in einem nichtverlängerten Arbeitsverhältnis stehen und damit nicht vom Geltungsbereich des TV-COVID NV Bühne erfasst werden, kann die Werkleitung im Einzelfall in entsprechender Anwendung des Tarifvertrags individualvertraglich Kurzarbeit vereinbaren.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende:

Der Referent:

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Anton Biebl
Berufsm. Stadtrat

IV. Abdruck von I., II. und III.

über D-II-V/SP
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kulturreferat (Vollzug)

Zu V. (Vollzug nach Bekanntgabe):

1. Übereinstimmung vorstehender Ausfertigung mit der Originalbekanntgabe wird bestätigt.
2. Abdruck von I. mit V.

an RL-BM
an GL-2 (4x)
an das Personal- und Organisationsreferat
an die Münchner Kammerspiele – D (4x)
mit der Bitte um Kenntnisnahme bzw. weitere Veranlassung.

3. Zum Akt

München, den
Kulturreferat